



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Europa
Az.: 009-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

22. April 2015

Rundschreiben Nr. 228/2015

**TTIP;
Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen**

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 482/2014 vom 16. Oktober 2014

Kurzfassung:

Mit Blick auf die zahlreichen Resolutionen aus Kreistagen, Stadt- und Gemeinderäten zu dem geplanten europäisch-amerikanischen Freihandelsabkommen TTIP haben die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in einem Kurzgutachten die Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen in Frage gestellt. Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages kommt in einer eigenen Bewertung dagegen zumindest mit Blick auf die kommunale Organisationshoheit bei der Daseinsvorsorge, aber auch vergaberechtliche Auswirkungen im Rettungsdienst und bei der Wasserversorgung, zu einem überörtlichen bzw. örtlichen kommunalen Bezug.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich in einem sog. Infobrief mit der Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen auseinandergesetzt (**Anlage 1**). Im Ergebnis gelangen die Wissenschaftlichen Dienste zu der Auffassung, dass weder den Gemeinderäten noch den Kreistagen Befassungs- oder Beschlusskompetenzen im Hinblick auf eine politische Erörterung oder Bewertung der geplanten Freihandelsabkommen zukomme. Das Gutachten geht davon aus, dass es sich bei den Resolutionen zu TTIP und weiteren Freihandelsabkommen wie dem europäisch-kanadischen Abkommen CETA und dem Dienstleistungsabkommen TiSA um lediglich politische Befassungen handelt, zu denen Kommunalvertretungen als Verwaltungsorgane weder Beschlüsse fassen, noch sich überhaupt in politischer Hinsicht mit den Abkommen befassen dürften.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Zulässig sei eine Befassung hingegen nur, wenn diese nicht der politischen Erörterungen der Abkommen, sondern etwaigen Entscheidungen gelten würde, die als Folge von Freihandelsabkommen auf dem Gebiet der kommunalen Aufgabenwahrnehmung zu treffen sind. Letztlich gehe es dabei allein darum, die Art und Weise die Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben an die entsprechenden Rechtsänderungen anzupassen. Dieses sei von der kommunalen Zuständigkeit umfasst. In diesem Zusammenhang weist das Gutachten darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Äußerungen, die den Anschein allgemeinpoltischer Stellungnahmen erweckten, unzulässig seien.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages hat sich gegen eine derart pauschale Verneinung der Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen gewandt. Dieses hat sie in dem in **Anlage 2** beigefügten Schreiben auch gegenüber dem im Bundestag zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Energie verdeutlicht.

Die Hauptgeschäftsstelle legt dar, dass zumindest in den Bereichen, in denen die kommunale Organisationshoheit bei der Daseinsvorsorge im Freihandelsabkommen berührt ist, auch der für eine kommunale Befassung erforderliche überörtliche bzw. örtliche Bezug besteht. Mögliche Marktzugangspflichten aus einem Freihandelsabkommen wirken sich ggfs. auf typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, den regelmäßig kommunal organisierten und durchgeführten öffentlichen Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen oder Krankenhäuser aus. Auch wenn derzeit zugegebenermaßen nicht absehbar sei, wie das Freihandelsabkommen letztendlich ausgestaltet wird, ergeben sich bei einer zumindest nicht auszuschließenden Liberalisierung hier konkrete, auf das jeweilige Gebiet der Kommune oder kommunal getragene Unternehmen bezogene Auswirkungen.

Gleiches lässt sich - ebenfalls unabhängig davon, dass der derzeitige Verhandlungsstand eine kommunal verträgliche Regelung erwarten lässt - auch mit Blick auf die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln festhalten, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden können und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird. Hier bestand - ob letztendlich zu Recht, bleibt abzuwarten - die Befürchtung, dass mögliche Rekommunalisierungen von Daseinsvorsorgeleistungen künftig ausgeschlossen und damit kommunale Handlungsspielräume konkret vor Ort beschränkt werden. All dies belegt aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle zumindest mit Blick auf die kommunale Daseinsvorsorge einen örtlich herstellbaren Bezug.

Gleiches dürfte für die europäischen Vergabe- und Konzessionsregeln gelten, die mit Blick sowohl auf die Wasserversorgung wie auch auf das Rettungswesen im europäischen Rahmen Ausnahmen vom Vergaberecht zulassen.

Die Hauptgeschäftsstelle wendet sich zudem gegen einen zweiten in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste angesprochenen Aspekt. Diese haben weitgehend ausgeschlossen, dass sich die Kommunalvertretungen im Rahmen ihrer Kompetenzen schon vor der Verabschiedung der Freihandelsabkommen mit kommunalen Anpassungen befassen dürften, die erst nach der Verabschiedung der Abkommen möglicherweise notwendig werden. Dieses ist nach unserer Auffassung nicht haltbar, da auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ein örtlicher bzw. mit Blick auf die Kreise überörtlicher Bezug bereits dann gegeben ist, wenn eine Kommune sich lediglich vorsorglich und ohne unmittelbaren Anlass mit der entsprechenden Frage befasst. Daher ist Kommunen auch eine antizipatorische Äußerung im Sinne einer vorausschauenden Vorsorge möglich. Es obliegt der jeweiligen Kommune zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie Stellung beziehen möchte. Sollte die gegenteilige Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste zutreffend sein, stellte dies im Übrigen sämtliche kommunale Beteiligungs- und Anhörungsrechte, die regelmäßig bereits vor Erlass der maßgeblichen Regelungen erfolgen, in Frage.

Mit Blick auf die zahlreichen Resolutionen von Kreistagen, aber auch im Hinblick auf die Resolutionen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen gegenüber der Landkreis ggfs. kommunalaufsichtsrechtlich tätig werden müsste, ist dennoch kritisch darauf hinzuweisen, dass bei Äußerungen zu Freihandelsabkommen der Ortsbezug klar erkennbar sein muss. Bloße wortgleiche Wiedergaben allgemeinpolitischer Forderungspapiere oder ähnliches, insbesondere soweit auch nicht kommunale Handlungsfelder wie die Regelungen zum Investorenschutz, allgemeine Ausführungen zu Umwelt- und Verbraucherschutzstandards im Mittelpunkt stehen, die den Anschein appellativer oder symbolischer Entschlüsse erwecken, sind insoweit kritisch zu beurteilen.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)